



PETER-UND-PAUL-FEST

VEREINIGUNG ALT-BRETTHEIM E.V.

Zulassungsbedingungen für Standbetreiber, Gaststätten- und Ladeninhaber

1. Allgemein

- 1.1 Die Vereinigung Alt-Bretttheim (nachstehend VAB genannt) organisiert das Fest und vergibt Standplätze an Stände, Gaststätten und Läden (nachstehend Standbetreiber genannt). Dies wird in einem Belegungsplan dokumentiert. Falls die Standplätze aus einem Grund nicht eingehalten werden können oder eine Umstellung von Ständen notwendig wird, können die Standbetreiber hiergegen weder Einwendungen erheben noch daraus Ersatzansprüche ableiten.
- 1.2 Aussehen und Art des Standes im mittelalterlichen Bereich hat einem „Mittelalterlichen Markt“ zu entsprechen. Notwendige Sicherheitsausrüstung, Licht, Hygiene und Brandschutz sind ausgenommen. Alle Waren müssen einem mittelalterlichen Charakter entsprechen. Moderne Waren oder Zubehörteile sind nicht erlaubt. Über den Charakter der Waren entscheiden die Marktmeister.
- 1.3 Die Zuweisung von Standflächen ist nicht übertragbar oder untervermietbar.
- 1.4 Eine Gewähr dafür, dass das Fest während der vorgesehenen Zeit und Dauer stattfindet, übernimmt die VAB nicht. Falls das Fest aus einem Grund ausfallen sollte, erstattet die VAB das vorausgezahlte Platzgeld zurück.
- 1.5 Die Nutzung von Außenflächen ohne vertragliche Regelung mit der VAB ist nicht gestattet. Der Standbetreiber darf nur den ihm zugewiesenen Standplatz nutzen.
- 1.6 Im Interesse marktbetrieblicher Erfordernisse kann die VAB nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch der Standplätze oder Geschäftsbereiche anordnen.
- 1.7 Standbetreibern, deren Stände oder Anlagen die in der Bewerbung angegebenen Maße überschreiten, wird der zugeteilte Platz entzogen. Sollten die Marktmeister diesen Mehrbedarf an Fläche nachträglich gestatten, kann der Standbetreiber auf dem neu vermessenen Platz am Fest teilnehmen. Für den mehr beanspruchten Platz hat der Standbetreiber entsprechende Gebühren nachzuzahlen. Der Platz kann auch entzogen werden, wenn ein kleineres Geschäft aufgestellt wird als in der Bewerbung angegeben.
- 1.8 Die Zuweisung kann von der VAB widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Standplatz im dringenden öffentlichen Interesse anderweitig benötigt wird;
 - b. der Standplatz während der Veranstaltung wiederholt nicht genutzt wird;
 - c. die Vorgaben gemäß Ziffer 1.2 nicht eingehalten werden;
 - d. der Standbetreiber ohne Zustimmung der VAB den in der Zuweisung festgesetzten Warenkreis oder die Tätigkeit ändert;
 - e. der Standbetreiber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Zulassungsbedingungen und/oder die Bedingungen für Mitwirkende verstoßen;
 - f. der Standbetreiber die festgesetzten Platzgebühren trotz Aufforderung nicht vorab bezahlt;
 - g. eine etwa erforderliche behördliche Erlaubnis nicht erteilt wird oder die notwendige Bauabnahme nicht erfolgt.

- 1.9 Wird die Zuweisung entzogen oder widerrufen, kann die VAB die sofortige Räumung der Fläche verlangen und nach vorheriger erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Mitwirkenden vornehmen lassen.
- 1.10 Sofern bei Ausschluss im Markt eine Lücke und somit ein Schaden entsteht, wird das Platzgeld als Konventionalstrafe einbehalten.
- 1.11 Die Standbetreiber haben an ihren Ständen und Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standbetreiber, die eine Firma führen, haben außerdem ihren Firmennamen anzugeben.
- 1.12 Das Anbringen von anderen als in Ziffer 1.11 genannten Schildern sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Standeinrichtungen oder der Gaststätten- und Ladenräume im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standbetreibers in Verbindung steht.
- 1.13 Der Standbetreiber ist verpflichtet, die jeweils festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten.
- 1.14 Während des Festes dürfen die Stände, Gaststätten und Läden ihren Betrieb nicht vorzeitig und/oder teilweise einstellen oder abbauen.
- 1.15 Es gilt die Polizeiverordnung der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung. Deren Vorgaben sind zu beachten. Die Polizeiverordnung für das Fest wird ca. 4 Wochen vor dem Fest im Amtsblatt der Stadt Bretten bekannt gegeben. Die Hinweise des Ordnungsamtes der Stadt Bretten zu ortspolizeilichen Regelungen am Peter-und-Paul-Fest sind zu beachten. Das gleiche gilt für straßenrechtliche Erlaubnisse und ggf. sonstige Verfügungen. Im Übrigen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Bestimmungen der Stadt zu beachten.
- 1.16 Außerdem gelten die [„Bedingungen für Mitwirkende“](#) des Peter-und-Paul-Festes.

2. Bauliche Einrichtungen, Sicherheit

- 2.1 Stände und deren Einrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der VAB weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2.2 Die festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilspannungen usw. müssen innerhalb des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden. Die für die Besucher bestimmten Straßen und Wege, die Feuergassen, die Über- und Unterflurhydranten und deren Zugänge sind auch während der Zeit des Auf- und Abbaus der Stände freizuhalten. Pack- und Materialwagen sind während der Aufbauzeit so aufzustellen, dass alle Straßen des Festgeländes halbseitig befahrbar bleiben. Personenwagen dürfen während der Aufbauzeit und der Dauer des Festes nicht auf dem Festgelände geparkt werden. Die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Parkplätze sind zu benutzen. Überführungen von Kabeln, Leitungen, Verspannungen und dergleichen müssen über Fahrstraßen und Feuerwegen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m aufweisen.
- 2.3 Zur Wasserentnahme dürfen nur solche Hydranten benutzt werden, die ausdrücklich für diesen Zweck freigegeben wurden.
- 2.4 Vordächer von Ständen und Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- 2.5 Stände und Verkaufseinrichtungen, die von Besuchern benutzt werden können, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme durch die zuständigen amtlichen Stellen erfolgt ist und die Freigabe zum Betrieb erteilt wurde.

- 2.6 Der Aufbau der Stände und Verkaufseinrichtungen muss 8 Stunden vor Festbeginn abgeschlossen sein, damit die Abnahme erfolgen kann. Baubücher, Versicherungsbelege und sonstige für die Abnahme notwendigen Unterlagen sind zu Beginn der Abnahme den zuständigen Bediensteten unaufgefordert vorzulegen.
- 2.7 Mit Ansagen, Musik und Fahrgeräuschen darf ein Geräuschpegel bis 24 Uhr von 70 dB(A) (sog. Beurteilungspegel) und nach Mitternacht von 55 dB(A) jeweils gemessen vor den nächstgelegenen Fenstern zu Wohnungen (im Freien) nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben zu Lärmschutzmaßnahmen in der Polizeiverordnung sowie ggf. in sonstigen Verfügungen der Stadt Bretten; diese sind zu beachten. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.
- 2.8 Die VAB kann die Ausgestaltung der Stände und Verkaufseinrichtungen im Hinblick auf die besondere Art einzelner Veranstaltungen im Einzelfall vorschreiben.

3. Vorbeugender Brandschutz

- 3.1 Die Zufahrten zu Gebäuden, die sich in Bereichen des Peter-und-Paul-Festes befinden, sowie Zufahrten zum Peter-und-Paul-Fest sind stets für Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten (Mindestbreite 3 m, im Kurvenbereich 5 m, Mindesthöhe 3,5 m). Bei Veranstaltungen in einer Straße mit Gebäuden von mehr als drei Geschossen muss die Durchfahrtsbreite mindestens 5 m betragen.
- 3.2 Für sämtliche fliegende Bauten mit einer überbauten Fläche von mehr als 15 qm oder mit einer Feuerstätte ist ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten. Für fliegende Bauten mit Feuerstätten mit mehreren Brandstellen oder einem elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 Kw oder bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A1, A2 und B und für überdachte fliegende Bauten mit einer überbauten Fläche von mehr als 100 qm ist ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten. Für fliegende Bauten mit mehr als 200 qm überbauter Fläche sind zwei Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten.
- 3.3 Die Feuerlöscher sind zweijährig von einer anerkannten Fachfirma prüfen zu lassen. Hierüber ist der Nachweis zu erbringen.
- 3.4 Die für Bauteile und Dekoration verwendeten Stoffe – außer Holz – sollen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material sein, soweit hiervon nicht bei der Abnahme Befreiung erteilt wird. Die Verwendung von Stroh ist grundsätzlich verboten.

4. Wirtschaftsbetrieb

- 4.1 Die Standbetreiber sind verpflichtet
 - a. Verpackungsmaterial, veranstaltungsbedingte Abfälle und Kehrrecht zu sammeln und täglich in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen oder für die tägliche Müllabfuhr bereitzustellen;
 - b. bei Verpflegung außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese rechtzeitig in die hierfür bereitgestellten Müllbehälter zu entleeren;
 - c. Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck auszugeben; ausgenommen sind lediglich Speisen, die in Papierverpackung für den Straßenverkauf angeboten werden (Pommes Frites in Papiertüten, Bratwurstbrötchen in Papierservietten). Weitere Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die VAB; die Entsorgung ist nachzuweisen;
 - d. bei Ausschank von Getränken ist mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes anzubieten.
 - e. In Gaststätten müssen die Toiletten zugänglich sein.
- 4.2 Die VAB kann, soweit erforderlich, in Bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Standbetreibers beseitigen lassen.

5. Sonstiges

- 5.1 Der Peter-und-Paul-Festbereich darf während der Veranstaltungsstunden nicht befahren werden. Außerhalb dieser Zeit ist er nur mit Fahrzeugen befahrbar, die den Standbetreibern Waren zu- oder abfahren.
- 5.2 Mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die Geld oder Wertmarken abgeben, dürfen nicht aufgestellt werden.
- 5.3 Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe grundsätzlich verboten ist, dürfen in Warenhausspielgeschäften, Schieß- und Wurfhallen usw. nicht als Gewinne ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für Stoß-, Hieb- und Schusswaffen und für Munition, für geistige Getränke und Tabakwaren. Weine in Flaschen dürfen als Gewinne ausgesetzt werden; an Jugendliche unter 16 Jahren sind als Gewinn jedoch andere gleichwertige Gewinne auszugeben.
- 5.4 Bei Störungen der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die VAB keinerlei Haftung.
- 5.5 Die VAB übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden an eingebrachten, im Eigentum oder im Besitz des Standbetreibers befindlichen Gegenständen.
- 5.6 Der Standbetreiber haftet für alle Schäden der VAB, die durch ihn, seine Gehilfen oder seine Tätigkeit verursacht werden. Wird die VAB im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Standbetreibers von Dritten in Anspruch genommen, so muss der Standbetreiber die VAB von der Haftpflicht freistellen. Der Standbetreiber kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorkehrungen der VAB hätte vermieden werden können.
- 5.7 Bei Vertragsverletzung hat der Standbetreiber der VAB jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 5.8 Gaststättenbetreiber oder vergleichbare Betriebe benötigen neben der Standplatzzuweisung eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. Diese Erlaubnis muss rechtzeitig gesondert beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Bretten beantragt werden.
- 5.9 Die Abnahme der Stände durch das Baurechtsamt und Ordnungsamt Bretten erfolgt in der Regel ab Freitagvormittag. Eine verantwortliche Person des Standbetreibers hat anwesend zu sein.
- 5.10 Die Stromkosten werden durch eine Gebühr, die sich nach der Anschlussart richtet, erhoben. Diese Gebühr wird mit dem Standgeld im Vertrag aufgeführt und ist zum vertraglich genannten Termin fällig.
- 5.11 Die fristgerechte Entrichtung des Standgeldes ist Voraussetzung für die Zulassung zum Peter-und-Paul-Fest.

gez. VAB-Marktmeister
Bretten, im Januar 2026

Vereinigung Alt-Brettheim e. V.
Kirchplatz 4
75015 Bretten
www.peter-und-paul.de
www.alt-brettheim.de

marktmeister@alt-brettheim.de